



Schwäbischer

REGIERUNG
VON SCHWABEN
RVS

Schulanzeiger

Amtliches Mitteilungsblatt der Regierung von Schwaben

134. Jahrgang

November 2017

Nr. 11

INHALTSÜBERSICHT

AKTUELLES	211
Integrationspreis der Regierung von Schwaben für die Staatliche Berufsschule Lauingen	211
Startschuss für das Jubiläumsjahr 2018 WIR FEIERN BAYERN	212
STELLENAUSSCHREIBUNGEN.....	213
Tätigkeiten einer/eines Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz an der Staatlichen Schulberatungsstelle für Schwaben in Augsburg.....	213
Grundschulen und Mittelschulen	215
Rektorinnen/Rektoren.....	215
Konrektorinnen/Konrektoren.....	215
Andere Regierungsbezirke	218
VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN.....	219
Wiederbesetzung von Stellen von Funktionsinhabern im Bereich der Grund- und Mittelschulen sowie der Förderschulen und Schulen für Kranke.....	219
Versetzung staatlicher Lehrkräfte in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Lehrertauschverfahrens zum 1. August 2018	222
NICHTAMTLICHER TEIL.....	223
Bayerische Theatertage für Grund-, Mittel- und Förderschulen.....	223

AKTUELLES**Integrationspreis der Regierung von Schwaben
für die Staatliche Berufsschule Lauingen**

Am 27. Oktober 2017 verlieh die Regierung von Schwaben bereits zum zehnten Mal die Integrationspreise für besonders gelungene Integrationsprojekte im Regierungsbezirk. Zu den Preisträgern in diesem Jahr zählte auch die Staatliche Berufsschule Lauingen, die für ihr Projekt „Angst vor Asylbewerbern!? Dann hilf beim Integrieren“ ausgezeichnet wurde.

Im Rahmen einer Feierstunde verlieh Regierungspräsident Karl Michael Scheufele den Integrationspreis 2017 an die Vertreterinnen und Vertreter der Schule.

Der Preis wurde mit 1000,00 € honoriert.

Wir gratulieren der Staatlichen Berufsschule Lauingen zu ihrer Auszeichnung und bedanken uns an dieser Stelle für das beispielgebende Engagement!

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Startschuss für das Jubiläumsjahr 2018 WIR FEIERN BAYERN

Am 8. November 2017 – dem 99. Jahrestag der Ausrufung des Freistaats Bayerns – gab die Bayerische Staatskanzlei den offiziellen Startschuss für das **Jubiläumsjahr 2018 WIR FEIERN BAYERN**.

Alle Informationen rund um den historischen Hintergrund der Jubiläumsanlässe, die zahlreichen Mitmach-Aktionen und Veranstaltungen finden sich auf der Jubiläumswebseite der Bayerischen Staatskanzlei www.wir-feiern.bayern. Daneben gibt es auch den Instagram-Kanal @wirfeiernbayern, auf den Bürgerinnen und Bürger schöne Bilder unter #wirfeiernbayern einstellen können.

Ergänzend zu den digitalen Angeboten und den vielen Aktionen und Veranstaltungen vor Ort ist ab sofort auch die offizielle Plakatausstellung zum Jubiläumsjahr in fünf DIN A1-Plakten kostenfrei bestellbar unter <http://q.bayern.de/plakatserie> sowie für Schulen und Bildungsträger kostenlos über das Haus der Bayerischen Geschichte unter:

<http://www.hdbg.de/basis/themen-suche/geschichte-frei-haus.html>.

Die Bayerische Staatskanzlei nutzte den Startschuss für das **Jubiläumsjahr 2018 WIR FEIERN BAYERN**, um sich schon jetzt für die kontinuierliche Unterstützung zum Jubiläumsjahr zu bedanken, und brachte ihre Vorfreude auf die vielen Projekte und Veranstaltungen zum Ausdruck, die für die nächsten Monate geplant sind.

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Tätigkeiten einer/eines Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz an der Staatlichen Schulberatungsstelle für Schwaben in Augsburg

Ab sofort ist an der Staatlichen Schulberatungsstelle für Schwaben in Augsburg die Tätigkeit einer bzw. eines „Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz“ aus dem Bereich der Mittelschulen neu zu vergeben. Für die Tätigkeit werden im Rahmen einer Teilabordnung drei Wochenstunden gewährt.

Die „Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz“ sind Bestandteil des „Bayerischen Handlungskonzeptes gegen Rechtsextremismus“. Sie sind dienstlich an die Staatlichen Schulberatungsstellen angebunden und dienen Schülern, Eltern, Lehrkräften und Schulleitungen als kompetente Ansprechpartner für verhaltensorientierte Prävention gegen jedwede Form von Extremismus.

Die Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz sind schulartübergreifend tätig. Zu ihren Tätigkeiten gehören vor allem:

- Durchführung von Beratungsgesprächen mit Lehrkräften, Eltern bzw. betroffenen Jugendlichen;
- Aufbau und Pflege eines Netzwerks im jeweiligen räumlichen Zuständigkeitsbereich, z. B. mit Vertretern der Jugendhilfe, der Polizei sowie mit Vereinen;
- Koordination von Angeboten für Schulen im Bereich der Konfliktbewältigung, der Gewaltprävention und der interkulturellen Pädagogik;
- Mitwirkung bei Fortbildungsangeboten der Staatlichen Schulberatungsstellen und der staatlichen Lehrerfortbildung;
- Information von Schulen durch Beiträge im Rahmen von Lehrerkonferenzen, Fachsitzungen, Fachbetreuertagungen, Schulleitertagungen oder Elternabenden (in Zusammenarbeit mit Fachmitarbeitern der Ministerialbeauftragten und des ISB).

Bewerben können sich Lehrkräfte des staatlichen Schuldienstes, die über die Befähigung für das Lehramt an Mittelschulen verfügen und ein Studium der Schulpsychologie oder eine Erweiterungsprüfung zur qualifizierten Beratungslehrkraft absolviert haben, bevorzugt in einer Fächerkombination mit Geschichte, Sozialkunde oder Religionslehre.

Interessierte Lehrkräfte reichen ihre Bewerbung mit einer kurzen Darstellung ihres Lebenslaufs und beruflichen Werdegangs über das Staatliche Schulamt beim Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Referat X.10) **bis spätestens 04. Dezember 2017** (Eingang) über den Dienstweg ein.

**Bayerisches Staatsministerium
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Referat X.10
Salvatorstraße 2
80333 München**

Grundschulen und Mittelschulen

Rektorinnen/Rektoren

Staatliches Schulamt	Bezeichnung der Schule Schulort, Schulnummer	Schüler- zahl	Klas- sen- zahl	Plan- stelle	Besol- dungs- stufe
im Landkreis Augsburg	Grundschule Kutzenhausen [Sch-Nr. 8648]	91	4	R/Rin	A 13+AZ ¹⁾
im Landkreis Neu-Ulm	Grundschule Roggenburg [Sch-Nr. 8766]	93	4	R/Rin	A 13+AZ ¹⁾

¹⁾ Amtszulage 198,39 €

Konrektorinnen/Konrektoren

Staatliches Schulamt	Bezeichnung der Schule Schulort, Schulnummer	Schüler- zahl	Klas- sen- zahl	Plan- stelle	Besol- dungs- stufe
im Landkreis Augsburg	Grundschule Thierhaupten [Sch-Nr. 8590]	190	9	KR/KRin	A 13+AZ ¹⁾
im Landkreis Neu-Ulm	Grundschule Altstadt [Sch-Nr. 8741]	229	11	KR/KRin	A 13+AZ ¹⁾
im Landkreis Neu-Ulm	Bischof-Ulrich-Grundschule Illertissen [Sch-Nr. 8747] Grundschule Kellmünz a.d.Iller [Sch-Nr. 8750]	437	20	KR/KRin	A 13+AZ ²⁾
<i>Die Schulleitung der Bischof-Ulrich-Grundschule Illertissen (17 Klassen) ist in Personalunion auch die Schulleitung der eigenständigen Grundschule Kellmünz a.d.Iller (3 Klassen).</i>					
im Landkreis Oberallgäu	Grundschule Altusried [Sch-Nr. 8952] Mittelschule Altusried [Sch-Nr. 8936]	427	21	KR/KRin	A 13+AZ ²⁾

¹⁾ Amtszulage 198,39 € | ²⁾ Amtszulage 256,18 €

Termine zur Vorlage der Bewerbungen: (Volksschulen)

Zuständiges Schulamts des Bewerbers:	24.11.2017
Zuständiges Schulamts für die ausgeschriebene Stelle:	28.11.2017
Regierung von Schwaben:	04.12.2017

Hinweise für die Bewerberinnen und Bewerber

1. Von den Bewerberinnen und Bewerbern erwarten wir, dass sie die erforderlichen EDV-Kenntnisse besitzen oder bereit sind, sämtliche für die Erfüllung der Dienstgeschäfte notwendigen EDV-Kenntnisse zu erwerben. Die Bereitschaft zur Schulentwicklung sowie Organisationsfähigkeit und die Zusammenarbeit im Team sind unabdingbar und werden vorausgesetzt.
2. Auf die mit Wirkung vom 01.02.2011 in Kraft getretenen Richtlinien für die Beförderung von Lehrkräften, Sonderschullehrkräften, Fachlehrkräften und Förderlehrkräften an Volksschulen, Förderschulen und Schulen für Kranke (KMBek vom 18.03.2011 Nr. IV.5-5 P 7010.1-4.23 489) wird hingewiesen.
3. Für Funktionsstellen an einer Grundschule können sich Lehrkräfte der neuen Lehrerbildung nur mit Lehrbefähigung Grundschule bewerben. Für Funktionsstellen an einer Mittelschule gilt dies analog nur mit Lehrbefähigung Hauptschule/Mittelschule. Wer zusätzlich zur Lehrbefähigung Grundschule die Lehrbefähigung an Hauptschulen/Mittelschulen erworben hat, kann sich um eine Funktionsstelle sowohl an einer Grund- als auch an einer Mittelschule bewerben.
4. Gemäß den Beförderungsrichtlinien (Nr. 3.2) ist die Berücksichtigung der Bewerbung einer Lehrkraft um eine Funktion in der Schulleitung (Schulleiterin/Schulleiter, ständige Vertreterin/ständiger Vertreter und weitere Vertreterin/weiterer Vertreter der Schulleitung) ausgeschlossen, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger im Sinne des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz an der betreffenden Schule tätig ist. Sofern dies der Fall ist, ist im Bewerbungsschreiben ausdrücklich hierauf hinzuweisen. Der Bewerbung ist eine Erklärung beizufügen, falls sich die Angehörige oder der Angehörige für den Fall der Auswahl der Bewerberin/des Bewerbers mit der Wegversetzung von der Schule einverstanden erklärt.
5. Nach Übernahme einer Funktionsstelle dürfen andere pädagogische Aufgaben, die durch Anrechnungsstunden abgegolten werden, spätestens ein Jahr nach der Ernennung nicht mehr ausgeübt werden. In Einzelfällen kann diese Frist bis zu höchstens zwei Jahren verlängert werden.
6. Auf die Möglichkeit einer voraussetzungslosen Teilzeitbeschäftigung von Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhaber wird verwiesen (siehe Schwäbischer Schulanzeiger, Mai 2007, S. 168).
7. Die Regierung von Schwaben strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in Funktionsstellen an. Frauen werden deshalb besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten wird hingewiesen (Art. 18 Abs. 3 BayGIG).
8. Schwer behinderte Bewerberinnen und Bewerber haben Vorrang, wenn eine im Wesentlichen gleiche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegt.
9. Die Regierung von Schwaben behält sich vor, Bewerberinnen und Bewerber, die das statusrechtliche Amt bereits inne haben, und solche Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf einen höherwertigen Dienstposten bewerben, nicht in unmittelbarer Konkurrenz zu werten.
10. In Ziffer 12 der Beförderungsrichtlinien ist geregelt, dass die Regierungen Ausnahmen von den erforderlichen Bewertungsstufen der dienstlichen Beurteilung zulassen können,

wenn auch nach wiederholter Ausschreibung keine entsprechenden Bewerbungen vorliegen und an der unverzüglichen Besetzung der Stelle ein dienstliches Interesse besteht und der Bewerber bzw. die Bewerberin für die Wahrnehmung der Funktion fachlich geeignet erscheint. Bei einer erneuten Ausschreibung können sich deshalb auch Lehrkräfte bewerben, die bei der Erstausschreibung den Beförderungsrichtlinien nicht entsprochen haben. Die Regierung behält sich vor, im Einzelfall eine entsprechende Ausnahme von den Beförderungsrichtlinien zuzulassen.

11. Richtet sich die Zuordnung des Amtes zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, kann die erfolgreiche Bewerberin oder der erfolgreiche Bewerber zum maßgeblichen Beförderungszeitpunkt nur dann entsprechend befördert werden, wenn diese Schülerzahl zum Zeitpunkt der Beförderung erreicht und im darauf folgenden Schuljahr noch gesichert ist.
12. Es wird erwartet, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter ihre oder seine Wohnung am Schulort selbst oder in unmittelbarer Umgebung nimmt (KMS vom 18. August 1988 Nr. III/9-4/80284). Umzugskostenvergütung ist nach dem BayUKG vom 24. Juni 2005 (GVBl Nr. 12 vom 30. Juni 2005, S. 192) zu gewähren, wenn die Versetzung aus dienstlichen Gründen erfolgt. Die Zusage der Umzugskostenvergütung soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme oder Weisung erteilt werden.
13. Beförderungen oder Funktionsübertragungen, die einen Schulwechsel der Lehrkraft bedingen, sollen zu Schuljahresbeginn erfolgen (Beförderungsrichtlinien 2011 s.o.).
14. Die Regierung von Schwaben verweist auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19.12.2006 „Qualifikation von Führungskräften an der Schule“ (KWMBI I Nr. 2/2007 – wiederabgedruckt im Schwäbischen Schulanzeiger 3/2009, S. 58 – 63), die am 01.08.2008 in Kraft getreten ist. Das Modul A (Vorqualifikation von Schulleiterinnen und Schulleitern) ist vor der Funktionsübertragung zu absolvieren. Es ergibt ein Portfolio (Nachweisliste ohne besondere Formalisierung) über die Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers für ein Führungsamt und ist von diesen selbst zu erstellen und zu führen. Dieses Portfolio ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.
Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf das im Rahmen des web-based Trainings (WBT) erschienene virtuelle Trainingsprogramm „Neu in der Schulleitung – Eine Starthilfe für pädagogische Führungskräfte und solche, die es werden wollen“ der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen hingewiesen (nähere Informationen: Schwäbischer Schulanzeiger 6/2009, S. 159-160).

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

Andere Regierungsbezirke

Alle Regierungsbezirke veröffentlichen freie und frei werdende Funktionsstellen jeweils im eigenen amtlichen Schulanzeiger. Diese Stellen und auch die dort durch wiederholte Ausschreibung veröffentlichten Funktionsstellen (Zweite Ausschreibung) stehen grundsätzlich Bewerberinnen und Bewerbern aus allen bayerischen Regierungsbezirken offen. Bitte informieren Sie sich deshalb in den im Internet aktuell veröffentlichten – allen zugänglichen – Amtlichen Schulanzeigern und beachten Sie die dort gesetzten Fristen.

Die Amtlichen Schulanzeiger der einzelnen Regierungsbezirke finden Sie unter folgenden Internetadressen:

Oberfranken

<http://www.regierung.oberfranken.bayern.de/schulen/schulanzeiger>

Mittelfranken

<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/serv/download/downabt1/schulanzeiger/schulanzeiger.htm>

Unterfranken

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/publikationen/13521/index.html>

Oberpfalz

<http://www.ropf.de/download/amtliche/index.php>

Oberbayern

<http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/bekanntmachung/osa>

Niederbayern

<http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/4/schulanzeiger/index.php>

VERÖFFENTLICHUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN**Wiederbesetzung von Stellen von Funktionsinhabern
im Bereich der Grund- und Mittelschulen sowie
der Förderschulen und Schulen für Kranke**

**Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
vom 16. Oktober 2017, Az. III.5 -BP7001-4b.109 798**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der Meldungen der Regierungen über die im Zeitraum vom 01. September 2016 bis zum Ablauf des 31. August 2017 ausgeschiedenen Funktionsinhaber werden nachfolgend die Wartezeiten für die Wiederbesetzung der Stellen für Funktionsinhaber festgesetzt. Gegenüber der letzten Festsetzung mit KMS vom 12.10.2016 Az. III-5-BP7001-4b.105 338 bleiben die Wartezeiten unverändert.

1. Wartezeit für die Wiederbesetzung von Stellen für Funktionsinhaber (Ausscheiden von Funktionsinhabern im Zeitraum 1. September 2016 bis 31. August 2017)

1.1 Grund- und Mittelschulen

Wartezeit für die Beförderung zum insgesamt

Rektor BesGr. A 14+AZ 6 Monate

Rektor BesGr. A 14 6 Monate

Rektor BesGr. A13+AZ 6 Monate

Konrektor BesGr. A 13+AZ (256,18 €) 6 Monate

Konrektor BesGr. A 13+AZ (198,39 €) 6 Monate

2. Konrektor BesGr. A 13+A 6 Monate

Seminarrektor BesGr. A 14 6 Monate

Seminarrektor BesGr. A 13+AZ 6 Monate

Beratungsrektor BesGr. A 14 6 Monate

Beratungsrektor BesGr. A 13+AZ 6 Monate

1.2 Förderschulen und Schulen für Kranke

Wartezeit für die Beförderung zum insgesamt

Sonderschulrektor BesGr. A 15+AZ 8 Monate

Sonderschulrektor BesGr. A 15 8 Monate

Sonderschulrektor BesGr. A 14+AZ 6 Monate

Sonderschulkonrektor BesGr. A 15 6 Monate

Sonderschulkonrektor BesGr. A 14+AZ 6 Monate

2. Sonderschulkonrektor BesGr. A 14+AZ 6 Monate

Seminarrektor A14+AZ 6 Monate

Beratungsrektor A14 6 Monate

Über die Beförderung zum Studiendirektor A 15+AZ, zum Studiendirektor A 15 und zum Sonderschuldirektor A16 wird im Einzelfall entschieden.

1.3 Sonstige Wartezeiten

Bei einer Beförderung in Funktionsämter, die unter Nr. 1.1 und 1.2 nicht erwähnt sind, beträgt die Beförderungswartezeit 3 Monate.

2. Hinweise

2.1. Die Wartezeiten gelten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens des jeweiligen bisherigen Funktionsinhabers. Die Regierungen sollen aber grundsätzlich von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Beförderungswartezeit der Nachfolger der bisherigen Funktionsinhaber in diesem Rahmen anderweitig festzulegen (vgl. hierzu Nr. 2.3 des KMS vom 05.11.2001 Nr. IV/6-P7004/6-4/122 467).

2.2. Die festgelegten Wartezeiten gelten nicht für bereits im Amt befindliche Funktionsinhaber, die infolge gestiegener Schülerzahlen befördert werden können. Sie gelten jedoch, wenn Funktionsstellen durch Neuerrichtung einer Schule oder infolge gestiegener Schülerzahlen erstmals zu besetzen sind.

2.3. Funktionsinhaber, die vor Bekanntgabe dieser Richtlinien bereits die für ihren Fall festgesetzten Wartezeiten erfüllt hatten, sind ggf. im Wege des Schadensersatzes so zu stellen, als ob sie rechtzeitig befördert worden wären. Dies ist auch für künftige Fälle zu beachten.

2.4. Die bekannt gegebenen Wartezeiten gelten bis auf Weiteres – auch für die Nachbesetzung von Stellen von Funktionsinhabern, die nach dem 31. August 2017 ausscheiden – bis zu einer evtl. Neubekanntgabe.

- 2.5. Auf Abschnitt 2 der VV-Beamtr mit FMBek vom 22.07.2015 (FMBl S. 143) zum Inhalt von Ernennungsurkunden wird hingewiesen (bei Beförderungssämtern mit Amtszulagen ist ggf. ein konkretisierender Verweis auf die in der Besoldungsordnung ausgebrachte Fußnote und die maßgebliche Alternative erforderlich).

3. Ersatzstellen

Ein Beamter in Altersteilzeit belegt auch in der Freistellungsphase bis zum Eintritt in den Ruhestand weiterhin seine Planstelle. Da die festgesetzte Wartezeit in der Regel kürzer ist als die Dauer der Freistellungsphase zuzüglich der Wiederbesetzungssperre, wird in diesen Fällen eine Ersatzstelle in der entsprechenden Wertigkeit für die Beförderung des Nachfolgers geschaffen und den Regierungen auf Antrag für die Zeit ab der möglichen Beförderung bis zur Besetzbarkeit der Planstelle des bisherigen Funktionsinhabers (Freistellungsphase + Wiederbesetzungssperre) zugewiesen. Dafür wird für diesen Zeitraum jeweils eine Ersatzstelle im Eingangsamtsamt eingezogen.

4. Information der Betroffenen

Die Regierungen werden gebeten, die betroffenen Nachfolger der ausgeschiedenen Funktionsinhaber von der jeweiligen Beförderungswartezeit zu verständigen.

5. Meldungen der Regierungen

Die Regierungen werden gebeten, die Übersichten über die in der Zeit vom 01.09.2017 bis zum Ablauf des 31.08.2018 ausgeschiedenen Funktionsinhaber bis zum **1. September 2018** dem Staatsministerium mit beiliegendem Formblatt zu melden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Walter Gremm
Ministerialdirigent

Versetzung staatlicher Lehrkräfte in andere Länder der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Lehrertauschverfahrens zum 1. August 2018

Staatliche Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit sowie im unbefristeten Beschäftigungsverhältnis können zum 1. August 2018 die Versetzung in den Schuldienst eines anderen Bundeslandes beantragen.

Das Lehrertauschverfahren zwischen den Bundesländern dient in erster Linie der Familienzusammenführung, die Versetzung kann aber auch aus anderen Gründen angestrebt werden. Die Bundesländer übernehmen dabei nur so viele Lehrkräfte, wie Planstellen durch Versetzungen in andere Bundesländer frei werden („Tauschpartner“-Prinzip). Beurlaubte Lehrkräfte müssen den Dienst im Falle der Versetzung sofort antreten.

Der Antrag auf Versetzung in ein anderes Bundesland im Rahmen des Lehrertauschverfahrens kann ausschließlich über die Online-Anwendung auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (www.km.bayern.de/lehrer/stellen/bundeslandwechsel-lehrertausch.html) generiert werden. Anträge, die nicht über das Online-Portal erzeugt worden sind, können nicht ins Verfahren einbezogen werden, weil jeder Tauschantrag eine individuelle Antragsnummer erhält.

Der ausgedruckte und unterschriebene Antrag muss **bis spätestens 1. Februar 2018** auf dem Dienstweg bei der Regierung von Schwaben eingegangen sein, um am Lehrertauschverfahren zwischen den Bundesländern teilnehmen zu können.

*ADin Susanne Reif
Leiterin des Bereichs Schulen*

NICHTAMTLICHER TEIL

Bayerische Theatertage für Grund-, Mittel- und Förderschulen

Ausschreibung der Regierung von Niederbayern:

7. Bayerische Theatertage für Grund-, Mittel- und Förderschulen
 des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 09. Juli bis 12. Juli 2018
 in Passau
Motto: „Theater zieht Kreise“

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus veranstaltet die Regierung von Niederbayern in enger Zusammenarbeit mit PAKS, dem Pädagogischen Arbeitskreis Schultheater e.V., vom 09. bis 12. Juli 2018 die 7. Bayerischen Schultheatertage der Grund-, Mittel- und Förderschulen. Sie stehen unter dem Motto „Theater zieht Kreise“ und finden in Passau statt.

Die Veranstaltung wird eröffnet durch Regierungspräsident Rainer Haselbeck, der die Schirmherrschaft für diese Bayerischen Theatertage übernommen hat.

Im Rahmen dieser Veranstaltung sollen Theaterstücke zur Aufführung gebracht werden, die im Unterricht oder in Theater-/Tanz-AGs der Schulen erarbeitet werden. Die Veranstaltung besitzt keinen Wettbewerbscharakter, sie versteht sich vielmehr als **Festival**, das der Begegnung von Theatergruppen aus unterschiedlichen Schularten und dem Erfahrungsaustausch bezüglich der Bedeutung und Weiterentwicklung des Schultheaters dienen soll.

Lehrerinnen und Lehrern werden theaterpädagogisch orientierte Werkstätten angeboten. Dafür stehen erfahrene Referentinnen und Referenten des „Pädagogischen Arbeitskreises Schultheater“ (PAKS) zur Verfügung. **Die Theatertage dienen somit auch der Fortbildung der Lehrkräfte.** Die Unterbringung und Verpflegung aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt in der Jugendherberge Passau/Oberhaus.

Teilnahme:

Zu den 7. Bayerischen Theatertagen 2018 erhält aus jedem Regierungsbezirk Bayerns mindestens eine Spielgruppe eine Einladung. Die Auswahl der Stücke erfolgt vor allem nach dem Kriterium, einen möglichst repräsentativen Überblick über die verschiedenen Formen des Schultheaters an Grund-, Mittel- und Förderschulen spiegeln zu können.

Als Richtzahl für die Größe einer Theatergruppe gilt die Zahl 15.

Eine nur zeitweise Teilnahme einzelner Gruppen am Festival ist nicht vorgesehen.

Mit der Anmeldung zeigen Sie Interesse mit Ihrer Gruppe an dem Festival teilzunehmen.

Bei fristgerechter Einsendung erhalten Sie dann die Bewerbungsunterlagen mit den geforderten Projektangaben.

Über eine rege Beteiligung an den 7. Theatertagen würden wir uns sehr freuen!

Nähere Informationen und Downloads finden Sie demnächst auf der Homepage des Staatlichen Schulamts Passau (<http://www.schulamt-passau.de/>)

(Regionale Ansprechpartner von PAKS)



Anmeldung bis spätestens 10. Januar 2018
 an sekretariat@gs-st-anton-passau.de möglich.

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte per Mail oder telefonisch an Frau Barbara Jörg, Grundschule St. Anton in Passau (Tel. 0851 – 57305)